

**RICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG ZUR  
FÖRDERUNG VON SCHÜLERBETREUUNGEN AN SCHULEN  
AUSSERHALB DER UNTERRICHTSZEIT**

§ 1

B e g r i f f

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Personalkostenzuschüsse, die das Land Vorarlberg juristischen Personen für Schülerbetreuungen gewährt.

§ 2

D e f i n i t i o n

Schülerbetreuung im Sinne dieser Richtlinie ist die Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung von Schülern im Pflichtschulalter (1. bis 9., in begründeten Ausnahmefällen bis zur 12. Schulstufe) an Schultagen in der unterrichtsfreien Zeit, wenn

- a) die Betreuung allen Schülern ungeachtet ihrer sozialen Herkunft und der finanziellen Möglichkeiten der Erziehungspersonen zugänglich ist,
- b) für die Betreuung die schulische Infrastruktur (Räumlichkeiten, Ausstattung) soweit wie möglich genutzt wird,
- c) die Betreuung in erster Linie durch Lehrpersonen durchgeführt wird.

§ 3

V o r a u s s e t z u n g e n

(1) Die Finanzierung der Schülerbetreuung setzt sich zusammen aus:

- a) Elternbeiträgen,
- b) Beiträgen der Gemeinden,

- c) Förderbeiträgen des Landes,
- d) anderen Förderbeiträgen (zB Träger, Sponsoren etc).

- (2) Die Förderung der Schülerbetreuung durch das Land wird gewährt, wenn
- a) der Bedarf für die Schülerbetreuung durch die Schule oder den Schulerhalter erhoben und durch den Schulerhalter bestätigt ist,
  - b) ein schriftliches Betreuungskonzept vorliegt und dieses vom Amt der Landesregierung nach den Kriterien des „Merkblattes zur Durchführung von Schülerbetreuungen außerhalb der Unterrichtszeit an Schulen bis zur 9. Schulstufe (ausgenommen Sonderschulen und Sonderpädagogische Zentren)“ oder des „Merkblattes zur Durchführung von Schülerbetreuungen an Sonderschulen und Sonderpädagogischen Zentren“ bestätigt ist,
  - c) die Elternbeiträge sich am Finanzierungsmodell des Landes und des Gemeindeverbandes orientieren (soziale Staffelung),
  - d) die Finanzierung der Schülerbetreuung gesichert ist, wobei die Gemeinde(n), aus denen Schüler an der Betreuung teilnehmen, einen Beitrag in angemessener Höhe leisten sollte(n).

#### § 4

#### Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(3) Förderung von Personalkosten des Betreuungspersonals

- a) Die förderbaren Personalkosten ergeben sich aus der Multiplikation der anerkehbaren Betreuungs- und Vorbereitungszeiten mit dem jeweiligen Stundensatz, der jedoch höchstens € 25,00 je Stunde (inklusive Dienstgeberbeiträge) betragen darf. Die Betreuungszeit entspricht der Öffnungszeit und wird je Betreuer anerkannt. Die Vorbereitungszeit für Zwecke der Vorbereitung, Elternarbeit, Organisation und Ähnlichem wird im Ausmaß von höchstens 10 % der Öffnungszeiten je Gruppe anerkannt.
- b) Die Förderung beträgt höchstens 50 % der gem. lit a ermittelten Personalkosten.

(4) Förderung von Anschaffungskosten für eine Erstausrüstung

Bei der Erstantragstellung beim Amt der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung einer Schülerbetreuung wird eine einmalige Förderung in Höhe von Euro 1.000,00 je Schule zur Anschaffung einer Erstausrüstung gewährt.

§ 5

A n s u c h e n

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Zur Förderung der Personalkosten für das folgende Kalenderjahr ist das Förderungsansuchen jährlich bis spätestens am 31.12. beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVa einzureichen. Für Ansuchen, die das laufende Jahr betreffen, sind diese spätestens drei Monate nach Beginn bzw ebenfalls am 31.12. einzureichen. Beizulegen sind:

- a) Bedarfsbestätigung durch Schulerhalter
- b) Schriftliches Organisations- und Betreuungskonzept
- c) Finanzierungsplan (Voranschlag)
- d) Förderungszusage der Gemeinde/Stadt bzw anderer Geldgeber

Das Ansuchen zur Förderung von Anschaffungskosten für eine Erstausrüstung ist beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung IVa, einzureichen. Beizulegen sind:

- a) eine Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
- b) eine Aufstellung der Kosten

(2) Der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

## § 6

### F ö r d e r u n g s z u s a g e ( Z u s i c h e r u n g )

(1) Nach Beschluss der Landesregierung über die Förderung der gegenständlichen Schülerbetreuung ist dem Förderungswerber eine Förderungszusage zu übermitteln. Vor Auszahlung des ersten Betrages muss die schriftliche Zustimmung des Förderungswerbers zu den in der Förderungszusage auszusprechenden Förderungsbedingungen vorliegen.

- (2) In der Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass
- a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
  - b) der Förderungswerber der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben zu übermitteln hat,

- c) der Förderungswerber künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat,
- d) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuzahlen sind, wenn
  1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
  2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
  3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
  4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
  5. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
  6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

(3) Geldzuwendungen, die gemäß Abs 2 lit d zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art I § 1 Abs 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl I Nr 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

## § 7

### Auszahlung

- (1) Förderung von Personalkosten des Betreuungspersonals  
Die Auszahlung der Förderung erfolgt zwei Mal jährlich im Nachhinein gegen Vorlage der Personalkostennachweise. Diese sollen spätestens am 31.7. und am

31.12. des Jahres vorliegen. Zusätzlich muss zum Termin 31.07. auch eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung über das vorangegangene Kalenderjahr vorgelegt werden.

Auf schriftlichen Wunsch kann der Förderungswerber auch eine Akontozahlung erhalten.

(2) Förderung von Anschaffungskosten für eine Erstausrüstung

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt in allen Fällen erst nach Vorlage einer mit entsprechenden Belegen versehenen Kostenaufstellung durch den Förderungswerber.

§ 8

Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (zB mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 9

Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 10

Kontrolle

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotenzial einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.

(3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw kontrolliert wurde (zB gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

## § 11

### F ö r d e r u n g s m i s s b r a u c h

Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen

zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 12

Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2005 in Kraft.